

FRIEDHOFS-ORDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2001, sowie des § 18 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.02.2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Schmirn ist Eigentum der röm.-katholische Pfarrkirche St. Josef in Schmirn

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Schmirn.

§ 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Schmirn ihren ordentlichen Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet Schmirn aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofs hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister.

II Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

1. das Rauchen
2. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
4. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
5. das Sammeln von Spenden
6. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber

§ 10

Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- Einzelgräber 80 x 220 cm
Doppelgräber 160 x 220 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. In Doppelgräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Die Benützungsfrist für Einzel- und Doppelgräber beträgt 10 Jahre.

§ 14

1. Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen.
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätten frei verfügen.

V Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz zu versehen, welches aus Schmiedeeisen oder Guss angefertigt sein muss und eine Maximalhöhe von 160 cm nicht überschreiten darf.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

§ 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 19

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
Einzelgräber: Länge 220 cm, Breite 80 cm
Doppelgräber: Länge 220 cm, Breite 160 cm
3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz (Container) abzulegen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 22

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegung 2,20 Meter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies hat in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter zu erfolgen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

VII Strafbestimmungen

§ 24

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu €1.820,-- geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.